

TE Bvwg Beschluss 2017/6/22 W193 2114926-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2017

Entscheidungsdatum

22.06.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UVP-G 2000 Anh.1 Z9

UVP-G 2000 §17

UVP-G 2000 §19

UVP-G 2000 §24f Abs1

UVP-G 2000 §39 Abs1

UVP-G 2000 §40 Abs1

VwGG §30 Abs2

VwGG §30a Abs3

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. UVP-G 2000 § 17 heute
 2. UVP-G 2000 § 17 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 17 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 5. UVP-G 2000 § 17 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 6. UVP-G 2000 § 17 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009

7. UVP-G 2000 § 17 gültig von 12.08.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006
8. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.2005 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
9. UVP-G 2000 § 17 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
10. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
11. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996

1. UVP-G 2000 § 19 heute
2. UVP-G 2000 § 19 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 19 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
6. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. UVP-G 2000 § 19 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
9. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.06.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
10. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2005 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
11. UVP-G 2000 § 19 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 19 gültig von 11.08.2000 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 24f heute
2. UVP-G 2000 § 24f gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 24f gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 24f gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 24f gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
6. UVP-G 2000 § 24f gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 24f gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
8. UVP-G 2000 § 24f gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
9. UVP-G 2000 § 24f gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004

1. UVP-G 2000 § 39 heute
2. UVP-G 2000 § 39 gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
3. UVP-G 2000 § 39 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
4. UVP-G 2000 § 39 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 39 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
6. UVP-G 2000 § 39 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 39 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 39 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
9. UVP-G 2000 § 39 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
10. UVP-G 2000 § 39 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 40 heute
2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W193 2114926-1/39E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Michaela RUSSEGG-REISENBERGER über die Anträge der

1. XXXX, und der 1. römisch 40, und der
2. XXXX",

beide vertreten durch Heinzle Nagel Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, den gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.04.2017, W193 2114926-1/28E, erhobenen ordentlichen Revisionen vom 18.05.2017 die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung, dass das derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 15.07.2015, Zl. Ib-314-2013/0001, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens, Zl. Ra 2016/0033, unterbrochen werde, beschlossen:

A)

I. Den ordentlichen Revisionen wird gemäß § 30 Abs. 2 iVm § 30a Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt. römisch eins. Den ordentlichen Revisionen wird gemäß Paragraph 30, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 30 a, Absatz 3, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt.

II. Die Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung werden zurückgewiesen. römisch zwei. Die Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung werden zurückgewiesen.

B)

DIE REVISION IST GEMÄß ART. 133 ABS. 4 BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ (B-VG) NICHT ZULÄSSIG.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung als UVP-Behörde vom 15.07.2015, Zl. Ib-314-2013/0001, wurde gemäß §§ 17 Abs. 1, 3, 4 und 6 iVm 24f Abs. 1, 39 Abs. 1 sowie Anhang 1 Z 9 lit. h UVP-G 2000 die Genehmigung für die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch, der Schulbrüderstraße sowie der 110 kV-Erdkabelleitung erteilt. 1. Mit Bescheid

der Vorarlberger Landesregierung als UVP-Behörde vom 15.07.2015, Zl. Ib-314-2013/0001, wurde gemäß Paragraphen 17, Absatz eins, 3, 4 und 6 in Verbindung mit 24f Absatz eins, 39, Absatz eins, sowie Anhang 1 Ziffer 9, Litera h, UVP-G 2000 die Genehmigung für die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch, der Schulbrüderstraße sowie der 110 kV-Erdkabelleitung erteilt.

2. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.04.2017, W193 2114926-1/28E, wurde die Beschwerden der XXXX, der XXXX und der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 15.07.2015, Zl. Ib-314-2013/0001, zurückgewiesen. 2. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.04.2017, W193 2114926-1/28E, wurde die Beschwerden der römisch 40, der römisch 40 und der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 15.07.2015, Zl. Ib-314-2013/0001, zurückgewiesen.

3. Mit Schriftsätzen vom 18.05.2017 brachten die XXXX sowie die XXXX, beide vertreten durch Heinzle Nagel Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, eine ordentliche Revision gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.04.2017, W193 2114926-1/28E, und Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und sowie auf einstweilige Anordnung ein. 3. Mit Schriftsätzen vom 18.05.2017 brachten die römisch 40 sowie die römisch 40, beide vertreten durch Heinzle Nagel Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, eine ordentliche Revision gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.04.2017, W193 2114926-1/28E, und Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und sowie auf einstweilige Anordnung ein.

4. Mit Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.05.2017, W193 2114926-1/34Z und W193 2114926-1/35Z, wurden den mitbeteiligten Parteien die Revisionen der XXXX sowie der XXXX, welche mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und einem Antrag auf einstweilige Anordnung verbunden sind, mit der Aufforderung zugestellt, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu äußern. 4. Mit Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.05.2017, W193 2114926-1/34Z und W193 2114926-1/35Z, wurden den mitbeteiligten Parteien die Revisionen der römisch 40 sowie der römisch 40, welche mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und einem Antrag auf einstweilige Anordnung verbunden sind, mit der Aufforderung zugestellt, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu äußern.

Die Verfügung wurde den mitbeteiligten Parteien mittels RSb zugestellt.

5. Binnen offener Frist wurden vom Land Vorarlberg, der Stadt Feldkirch und der Vorarlberger Energienetze GmbH als mitbeteiligte Parteien, allesamt vertreten durch Fellner Wratzfeld Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, eine Stellungnahme zu den Anträgen auf aufschiebende Wirkung abgegeben. In ihrem Schriftsatz vom 12.06.2017 äußerten sich die mitbeteiligten Parteien und brachten vor, dass den Anträgen auf Zuerkennung der

aufschiebenden Wirkung nicht Folge zu geben sei, da keine Vollzugstauglichkeit des bekämpften Beschlusses und kein unverhältnismäßiger Nachteil der Revisionswerberinnen bestehe.

Mit Schriftsatz vom 08.06.2017 äußerte sich das Amt der Vorarlberger Landesregierung als belangte Behörde, wobei dem Schriftsatz keine Ausführungen zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu entnehmen sind. Hinsichtlich des Antrags auf einstweilige Anordnung verwies die belangte Behörde auf das Schreiben der UVP-Behörde vom 13.10.2014 an die Revisionswerberin, worin dieser mitgeteilt worden sei, dass die in das Verkehrsmodell eingeflossenen Verkehrsdaten nicht Teil des UVP-Aktes ieS seien und auch vom verkehrstechnischen Sachverständigen nicht unmittelbar zur Erstattung des Gutachtens herangezogen worden seien. Dementsprechend habe die Herausgabe dieser Daten an die Revisionswerberin nur abschlägig beurteilt werden können und sei diese an das Land Vorarlberg als Verfügungsberechtigte der Daten verwiesen worden.

6. Von den anderen mitbeteiligten Parteien langte innerhalb der Frist keine Stellungnahme beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Entscheidungen nach § 30a VwGG hat das Verwaltungsgericht durch den Einzelrichter zu treffen (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 30a VwGG, K 2). Von der Entscheidung durch den Einzelrichter ist auch im Fall von Anträgen auf Erlassung einstweiligen Rechtsschutzes auszugehen. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Entscheidungen nach Paragraph 30 a, VwGG hat das Verwaltungsgericht durch den Einzelrichter zu treffen (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Paragraph 30 a, VwGG, K 2). Von der Entscheidung durch den Einzelrichter ist auch im Fall von Anträgen auf Erlassung einstweiligen Rechtsschutzes auszugehen.

Zu A)

I. Zu den Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung römisch eins. Zu den Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

§ 30 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) lautet: Paragraph 30, Absatz 2, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) lautet:

"Bis zur Vorlage der Revision hat das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden."

Gemäß § 30a Abs. 3 VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden. Gemäß Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden.

Gegenstand des angefochtenen Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Fragen, ob die XXXX Beteiligtenstellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 UVP-G 2000, und ob die – XXXX" Partei- bzw. Beteiligtenstellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 hat. Gegenstand des angefochtenen Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Fragen, ob die römisch 40 Beteiligtenstellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß Paragraph 19, Absatz 2, UVP-G 2000, und ob die – XXXX" Partei- bzw. Beteiligtenstellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß Paragraph 19, Absatz 4, UVP-G 2000 hat.

Die Revisionen, hinsichtlich derer die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begehrt wird, zielen auf die Ermöglichung der Teilhabe der Revisionswerberinnen, XXXX und XXXX, am vereinfachten UVP-Verfahren über die Genehmigung für die Errichtung des Vorhabens "Stadttunnel Feldkirch" samt aller Vorhabensteile als Beteiligte bzw. als Partei- oder Beteiligte ab. Die Revisionen, hinsichtlich derer die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begehrt wird, zielen auf die Ermöglichung der Teilhabe der Revisionswerberinnen, römisch 40 und römisch 40 , am

vereinfachten UVP-Verfahren über die Genehmigung für die Errichtung des Vorhabens "Stadttunnel Feldkirch" samt aller Vorhabensteile als Beteiligte bzw. als Partei- oder Beteiligte ab.

Wie der vorzitierten Gesetzesbestimmung zu entnehmen ist, hat das Verwaltungsgericht im Rahmen des Vorverfahrens auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, soweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit dem angefochtenen Erkenntnis

eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die genannten Voraussetzungen müssen hierbei kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 17.10.1987, 1882/78; 05.06.2013 AW 2013/06/0022; eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die genannten Voraussetzungen müssen hierbei kumulativ vorliegen vergleiche VwGH 17.10.1987, 1882/78; 05.06.2013 AW 2013/06/0022;

Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, 10. Auflage, Rz 1378).

Eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist somit u.a., dass die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts einem Vollzug (gegenüber dem Revisionswerber) zugänglich ist (vgl. – zur Bescheidbeschwerde – VwGH 26.06.2014, AW 2013/10/0074; 18.01.2016, Ra 2015/07/0163). Eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist somit u.a., dass die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts einem Vollzug (gegenüber dem Revisionswerber) zugänglich ist vergleiche – zur Bescheidbeschwerde – VwGH 26.06.2014, AW 2013/10/0074; 18.01.2016, Ra 2015/07/0163).

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erkennt in ständiger Rechtsprechung die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nur bei Entscheidungen für möglich, die eine Umsetzung in die Wirklichkeit zulassen (vgl. VwGH 09.01.1997, AW 96/17/0170; 02.04.2013, AW 2013/07/0002; Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erkennt in ständiger Rechtsprechung die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nur bei Entscheidungen für möglich, die eine Umsetzung in die Wirklichkeit zulassen vergleiche VwGH 09.01.1997, AW 96/17/0170; 02.04.2013, AW 2013/07/0002; Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, 10. Auflage, Rz 1381).

Unter Vollzug einer Entscheidung ist daher seine Umsetzung in die Wirklichkeit zu verstehen, und zwar sowohl im Sinne der Herstellung der der Entscheidung entsprechenden materiellen Rechtslage als auch des dieser Rechtslage entsprechenden faktischen Zustandes. Einem Vollzug zugänglich sind Entscheidungen, die unmittelbar der Zwangsvollstreckung unterliegen, aber auch solche, denen letztlich ein vollstreckbarer Vollzugsakt nachfolgen kann, wenn zwischen der angefochtenen Entscheidung und dem nachfolgenden Akt ein derart enger Zusammenhang besteht, dass die angefochtene Entscheidung die verbindliche Grundlage für diesen Akt bildet (vgl. – zur Bescheidbeschwerde – VwGH 26.06.2014, AW 2013/10/0074; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, VwGG § 30, E36). Die Vollzugstauglichkeit fehlt bei der Abweisung oder Zurückweisung von Ansuchen dann, wenn an die - als Folge der Sistierungswirkung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wieder eintretende - Anhängigkeit des Verfahrens über den Antrag vor dem Verwaltungsgericht keine für den Antragsteller günstigeren Rechtsfolgen geknüpft sind (VwGH 10.01.2017, Ra 2016/10/0151). Unter Vollzug einer Entscheidung ist daher seine Umsetzung in die Wirklichkeit zu verstehen, und zwar sowohl im Sinne der Herstellung der der Entscheidung entsprechenden materiellen Rechtslage als auch des dieser Rechtslage entsprechenden faktischen Zustandes. Einem Vollzug zugänglich sind Entscheidungen, die unmittelbar der Zwangsvollstreckung unterliegen, aber auch solche, denen letztlich ein vollstreckbarer Vollzugsakt nachfolgen kann, wenn zwischen der angefochtenen Entscheidung und dem nachfolgenden Akt ein derart enger Zusammenhang besteht, dass die angefochtene Entscheidung die verbindliche Grundlage für diesen Akt bildet vergleiche – zur Bescheidbeschwerde – VwGH 26.06.2014, AW 2013/10/0074; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, VwGG Paragraph 30,, E36). Die Vollzugstauglichkeit fehlt bei der Abweisung oder Zurückweisung von Ansuchen dann, wenn an die - als Folge der Sistierungswirkung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wieder eintretende - Anhängigkeit des Verfahrens über den Antrag vor dem Verwaltungsgericht keine für den Antragsteller günstigeren Rechtsfolgen geknüpft sind (VwGH 10.01.2017, Ra 2016/10/0151).

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die Beschwerden der beiden Bürgerinitiativen (Spruchpunkt A I. und II.) mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Weder kann ein solcher Beschluss Gegenstand einer

unmittelbaren Zwangsvollstreckung sein; noch liegt eine Verfahrenskonstellation vor, bei der der angefochtene Beschluss verbindliche Grundlage eines nachfolgenden Vollzugsaktes sein könnte. Auch könnte eine Aufschiebung der Rechtswirkungen des angefochtenen Beschlusses den Revisionswerberinnen nicht die Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die Beschwerden der beiden Bürgerinitiativen (Spruchpunkt A römisch eins. und römisch zwei.) mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Weder kann ein solcher Beschluss Gegenstand einer unmittelbaren Zwangsvollstreckung sein; noch liegt eine Verfahrenskonstellation vor, bei der der angefochtene Beschluss verbindliche Grundlage eines nachfolgenden Vollzugsaktes sein könnte. Auch könnte eine Aufschiebung der Rechtswirkungen des angefochtenen Beschlusses den Revisionswerberinnen nicht die

von ihnen angestrebte Parteistellung für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verschaffen (vgl. VwGH 26.06.2014, AW 2013/10/0074). von ihnen angestrebte Parteistellung für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verschaffen vergleiche VwGH 26.06.2014, AW 2013/10/0074).

Die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung liegen in Ermangelung der Vollzugstauglichkeit des angefochtenen Beschlusses nicht vor. Den Revisionen war die beantragte aufschiebende Wirkung daher nicht zuzuerkennen.

II. Zu den Anträgen auf einstweilige Anordnung: römisch zwei. Zu den Anträgen auf einstweilige Anordnung:

1. Zur Zuständigkeit bei Anträgen auf einstweilige Anordnung:

Dem VwGG lässt sich auch nach der Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Regelung entnehmen, die eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs oder des Verwaltungsgerichts im Revisionsverfahren zur Erlassung einstweiliger Anordnungen vorsähe. Vielmehr erfolgt nach dem Gesetz der einstweilige Rechtsschutz im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof weiterhin durch die Gewährung aufschiebender Wirkung nach § 30 VwGG durch das Verwaltungsgericht bzw. durch den Verwaltungsgerichtshof. Der VwGH hat jedoch – der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgend – bereits mehrmals ausgesprochen, es sei nicht ausgeschlossen, auf Grundlage der unmittelbaren Anwendung von Unionsrecht einstweilige Anordnungen mit der Wirkung zu treffen, dem Antragsteller eine Rechtsposition vorläufig einzuräumen, deren Einräumung mit dem Verwaltungsakt auf der Grundlage einer (möglicherweise dem Unionsrecht widersprechenden) nationalen Rechtsvorschrift verweigert wurde (VwGH 29.01.2015, Ro 2014/04/0069, 23.10.2015, Fr 2015/21/0012, 23.10.2015 Fr 2015/21/0014). Dem VwGG lässt sich auch nach der Einführung der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Regelung entnehmen, die eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs oder des Verwaltungsgerichts im Revisionsverfahren zur Erlassung einstweiliger Anordnungen vorsähe. Vielmehr erfolgt nach dem Gesetz der einstweilige Rechtsschutz im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof weiterhin durch die Gewährung aufschiebender Wirkung nach Paragraph 30, VwGG durch das Verwaltungsgericht bzw. durch den Verwaltungsgerichtshof. Der VwGH hat jedoch – der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgend – bereits mehrmals ausgesprochen, es sei nicht ausgeschlossen, auf Grundlage der unmittelbaren Anwendung von Unionsrecht einstweilige Anordnungen mit der Wirkung zu treffen, dem Antragsteller eine Rechtsposition vorläufig einzuräumen, deren Einräumung mit dem Verwaltungsakt auf der Grundlage einer (möglicherweise dem Unionsrecht widersprechenden) nationalen Rechtsvorschrift verweigert wurde (VwGH 29.01.2015, Ro 2014/04/0069, 23.10.2015, Fr 2015/21/0012, 23.10.2015 Fr 2015/21/0014).

Mangels entsprechender Zuständigkeitsregeln ist daher zur Bestimmung der Zuständigkeit zur Erlassung einstweiliger Anordnungen im Revisionsverfahren von der "sach nächsten" Zuständigkeit auszugehen. "Sach nächstes Gericht" für die Prüfung der Erlassung einstweiliger Anordnungen ist das Verwaltungsgericht (VwGH 29.10.2014, Ro 2014/04/0069).

Die Revisionen, hinsichtlich derer die Anträge auf einstweilige Anordnung gestellt werden, zielen auf die Ermöglichung der Teilhabe der Revisionswerberinnen, XXXX und XXXX, am vereinfachten UVP-Verfahren über die Genehmigung für die Errichtung des Vorhabens "Stadttunnel Feldkirch" samt aller Vorhabensteile als Beteiligte bzw. als Partei- oder Beteiligte ab. Mit den Anträgen auf einstweilige Anordnung begehren die Revisionswerberinnen die Unterbrechung dieses Die Revisionen, hinsichtlich derer die Anträge auf einstweilige Anordnung gestellt werden, zielen auf die Ermöglichung der Teilhabe der Revisionswerberinnen, römisch 40 und römisch 40, am vereinfachten UVP-Verfahren über die Genehmigung für die Errichtung des Vorhabens "Stadttunnel Feldkirch" samt aller Vorhabensteile als Beteiligte bzw. als Partei- oder Beteiligte ab. Mit den Anträgen auf einstweilige Anordnung begehren die Revisionswerberinnen die Unterbrechung dieses

Verfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens Ra 2016/06/0032 durch den VwGH. Im Rahmen des Vorverfahrens ist – der vorzitierten Judikatur entsprechend – das Bundesverwaltungsgericht zuständig, über die Anträge auf einstweilige Anordnung der Revisionswerberinnen zu entscheiden.

2. Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer einstweiligen Anordnung:

Nach der Rechtsprechung des EuGH können die nationalen Gerichte einstweilige Anordnungen nur unter den Voraussetzungen treffen, die für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Gerichtshof gelten. Zu diesen Voraussetzungen gehören

I. die Glaubhaftmachung der Notwendigkeit der Erlassung der einstweiligen Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (*fumus boni iuris*), römisch eins. die Glaubhaftmachung der Notwendigkeit der Erlassung der einstweiligen Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (*fumus boni iuris*),

II. das Feststehen der Dringlichkeit im Sinne der Verhinderung des Eintritts eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens beim Antragstellerrömisch zwei. das Feststehen der Dringlichkeit im Sinne der Verhinderung des Eintritts eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens beim Antragsteller

und

III. gegebenenfalls die Abwägung aller bestehenden Interessenrömisch drei. gegebenenfalls die Abwägung aller bestehenden Interessen.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, sodass der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen ist, wenn eine von ihnen fehlt. Im Rahmen der Gesamtprüfung, die im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorzunehmen ist, verfügt der zuständige Richter über ein weites Ermessen, und er kann im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls die Art und Weise, in der die verschiedenen Voraussetzungen für die Gewährung der genannten einstweiligen Anordnungen zu prüfen sind sowie die Reihenfolge dieser Prüfung, frei bestimmen, da keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts ihm ein feststehendes Prüfungsschema für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer vorläufigen Entscheidung vorschreibt. Wesentliche Voraussetzung ist somit u.a. das Feststehen der Dringlichkeit im Sinne der Verhinderung des Eintritts eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens beim Antragsteller (VwGH 29.10.2014, Ro 2014/04/0069; vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 30 VwGG, E 15). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, sodass der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen ist, wenn eine von ihnen fehlt. Im Rahmen der Gesamtprüfung, die im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorzunehmen ist, verfügt der zuständige Richter über ein weites Ermessen, und er kann im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls die Art und Weise, in der die verschiedenen Voraussetzungen für die Gewährung der genannten einstweiligen Anordnungen zu prüfen sind sowie die Reihenfolge dieser Prüfung, frei bestimmen, da keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts ihm ein feststehendes Prüfungsschema für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer vorläufigen Entscheidung vorschreibt. Wesentliche Voraussetzung ist somit u.a. das Feststehen der Dringlichkeit im Sinne der Verhinderung des Eintritts eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens beim Antragsteller (VwGH 29.10.2014, Ro 2014/04/0069; vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Paragraph 30, VwGG, E 15).

3. Daraus folgt für die Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung:

3.1. Zur unmittelbaren Anwendbarkeit:

Wie unter Punkt II.1. ausgeführt, kommt die Erlassung einer einstweiligen Anordnung mit der Wirkung, dem Antragsteller eine Rechtsposition vorläufig einzuräumen, dann in Betracht, wenn auf Grundlage der unmittelbaren Anwendung von Unionsrecht, die Wie unter Punkt römisch zwei.1. ausgeführt, kommt die Erlassung einer einstweiligen Anordnung mit der Wirkung, dem Antragsteller eine Rechtsposition vorläufig einzuräumen, dann in Betracht, wenn auf Grundlage der unmittelbaren Anwendung von Unionsrecht, die

Einräumung dieser Rechtsposition mit dem Verwaltungsakt auf der Grundlage einer (möglicherweise dem Unionsrecht widersprechenden) nationalen Rechtsvorschrift verweigert wurde.

Die Revisionswerberinnen wenden ein, die Frage der Parteistellung für Bürgerinitiativen im vereinfachten UVP-Verfahren stelle eine unionsrechtliche Rechtsfrage dar, da unionsrechtliche Vorgaben aus der UVP-RL, der Aarhus-Konvention und der Espoo-Konvention zu beachten seien.

Das Bundesverwaltungsgericht und zuvor bereits der Umweltsenat haben bereits mehrfach entschieden, dass im Hinblick auf die Parteistellung der Bürgerinitiative im UVP-Verfahren ein Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorschriften nicht besteht und deshalb eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht kommt (BVwG 17.06.2014, W113 2006688-1; 21.04.2015 W193 2012935-1; 21.04.2015, W193 2012936-1; US 06.05.2009, 4B/2008/12-22, LB 100 Drautal Straße; 22.06.2011, 3C/2011/5-8, B 320 Knoten Trautenfels Ps). Auch der Verfassungsgerichtshof erkennt keine Bedenken hinsichtlich der vom UVP-Gesetzgeber vorgenommenen Differenzierung zwischen Partei- und Beteiligtenstellung (VfGH 16.3.20006, V52/059).

Vor diesem Hintergrund ist eine unmittelbare Anwendbarkeit unionsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Partei- bzw. Beteiligtenstellung der Bürgerinitiative im UVP-Verfahren nicht zu erkennen und einem auf Basis einer solchen Annahme gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes von vornherein nicht Folge zu geben.

3.2. Zu den weiteren Voraussetzungen:

Die Revisionswerberinnen führen in Ihren Anträgen an, dass es ohne einstweilige Anordnung nicht möglich sei, das Bewilligungsverfahren "Stadttunnel Feldkirch" bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auf Herausgabe der Ausgangsdaten des Verkehrsmodells zu unterbrechen, um das Verkehrsmodell zu überprüfen und die Mängel im Gutachten des Sachverständigen für Verkehr zu beweisen. Erst durch die Herausgabe der Verkehrsdaten (Ausgangsdaten) erhielten die Revisionswerberinnen denselben Informationsstand wie der Sachverständige für Verkehr und würden in die Lage versetzt, einen anderen Sachverständigen beizuziehen, um dem Sachverständigen für Verkehr auf gleicher fachlicher Ebene zu begegnen.

Mit diesen sehr allgemeinen Ausführungen gelingt es den Revisionswerberinnen jedoch nicht, die Notwendigkeit der Erlassung einer einstweiligen Anordnung glaubhaft darzulegen.

Selbst wenn nämlich der VwGH in weiterer Folge zur Ansicht gelangen sollte, dass den Revisionswerberinnen eine, wie von diesen behauptete, Parteistellung im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren zukommt, so würde ein in Zwischenzeit ergehendes Erkenntnis in der Hauptsache gegenüber den Revisionswerberinnen (noch) keine Rechtswirkungen zeitigen und wäre es diesen daher unbenommen, von ihnen behauptete Rechtswidrigkeiten geltend zu machen.

Darüber hinaus fehlt es – entgegen der Ansicht der Revisionswerberinnen – an der feststehenden Dringlichkeit im Sinne eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens beim Antragsteller. So vertreten die Revisionswerberinnen den Standpunkt, dass das Ausmaß der im Verkehrsmodell berechneten Verkehrsmengen für die Beurteilung der Gesundheitsbelastungen und somit für die Genehmigungsfähigkeit entscheidungswesentlich sei und deshalb ein schwerer, nicht wiedergutzumachender Schaden drohe, wenn die Entscheidung des VwGH nicht abgewartet werde, unterlassen es aber, näher auszuführen, worin der konkrete nicht wieder gutzumachende Schaden gelegen sein soll. Ein bloßer Hinweis auf Schäden für die Umwelt, bei allfälligen Unrichtigkeiten des Verkehrsmodells, ist jedenfalls nicht geeignet, das Feststehen der Dringlichkeit im Sinne der Verhinderung des Eintritts eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens nachzuweisen.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies für die Revisionswerberinnen:

Schon in Ermangelung der – seitens der Revisionswerberinnen behaupteten – unmittelbaren Anwendbarkeit unionsrechtlicher Vorschriften war den gestellten Anträgen auf einstweilige Anordnung kein Erfolg gewährt. Darüber hinaus ist es den Revisionswerberinnen auch nicht gelungen, die Notwendigkeit der Erlassung einer einstweiligen Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft zu machen und würde es auch – wie oben ausgeführt – an der feststehenden Dringlichkeit zu deren Erlassung mangeln. Die Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung waren daher im Ergebnis zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG

nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 02.02.2006, AW 2006/04/0001; VwGH 09.04.2008, AW 2008/05/0006; VwGH 05.11.2008, AW 2008/07/0032, VwGH 10.12.2013, AW 2013/07/0060; VwGH 16.03.2009, AW 2008/04/0062; VwGH 25.03.2004, 2003/07/0131; VwGH 24.02.2005, 2003/07/0046) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aarhus - Konvention, aufschiebende Wirkung, Beteiligte, einstweilige Verfügung, Gutachten, Interessenabwägung, Kumulierung, öffentliche Interessen, ordentliche Revision, Parteistellung, Schaden, Umweltverträglichkeitsprüfung, Unterbrechung, unverhältnismäßiger Nachteil, UVP-Pflicht, Vollstreckbarkeit, Vollzugstauglichkeit, Zurückweisung, Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W193.2114926.1.01

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at